

darstellen würde, wollen wir vor der Hand annehmen, daß in der That 36 Abbildungen des Gebarmen = Lehrbuches als Original bei Busch zu betrachten seien. Bei dieser Annahme stellt sich also die Frage, über welche wir zunächst zu entscheiden haben, dahin: Ob durch das Copiren der 36 Original = Figuren aus dem M.'schen Verlags = Werke das Gebarmen = Lehrbuch als Nachdruck qualificirt sei? Diese Frage ist zu verneinen.

Die Anzahl copirter Figuren kann als Maßstab für die Qualification als Nachdruck nicht betrachtet werden. Wäre eine einzige Figur nach dem Gesetz als verbotener Nachdruck zu betrachten, so wäre unbedenklich zu urtheilen, daß hinsichtlich derselben ein wenigstens theilweiser Nachdruck vorliege. Kann dagegen nachgewiesen werden, daß das Copiren von einer größeren Anzahl von Abbildungen für andere Werke auch ohne specielle Genehmigung des Autors unter gewissen in dem eingelehnen Falle vorhandenen Verhältnissen gesetzlich freisehe, so würde eine Nachbildung derselben ohne Zustimmung des Autors als Nachdruck im Sinne des Gesetzes nicht bezeichnet werden können. Das Letztere findet im vorliegenden Falle Statt.

Die von uns vor der Hand als möglicher Nachdruck angenommenen 36 Abbildungen sind nach dem Gesetz vom 11. Juni 1837 nicht als Nachdruck zu betrachten, und zwar nicht wegen veränderter Dimensionen, nicht wegen einiger an den Figuren angebrachten Veränderungen, — was bei der Frage, ob die Copien als Nachdruck zu betrachten seien, durchaus unerheblich sein würde, zumal da diese Abbildungen niemals ihrem Zwecke nach als Kunstwerke zu betrachten sind. Die Frage, ob die erwähnten Figuren in dem Gebarmen = Lehrbuch Nachdruck seien, ist vielmehr zu verneinen wegen der im §. 4. Nr. 1. des Gesetzes vom 11. Juni 1837 enthaltenen Bestimmung, wonach das wörtliche Anführen einzelner Stellen eines bereits gedruckten Werkes als Nachdruck nicht anzusehen ist. Die copirten Abbildungen nämlich sind nach dem angeführten Gesetz selbst nur als solche einzelne Stellen zu betrachten. Der §. 18. des Gesetzes sagt

ausdrücklich, daß auf geographische, topographische, naturwissenschaftliche, architectonische und ähnliche Zeichnungen und Abbildungen, welche nach ihrem Hauptzweck nicht als Kunstwerke zu betrachten, die Bestimmungen über das Recht zurervielfältigung von Schriften anzuwenden seien. Die medicinischen Abbildungen in dem Hebammen-Lehrbuche sind ohne Zweifel zu den naturwissenschaftlichen Abbildungen zu rechnen. Sie können ihrem Zwecke nach nicht als Kunstwerke betrachtet werden. Ihre Bedeutung ist offenbar nur die des Ausdrucks eines bestimmten Gedankens, eines Begriffs, einer Anschauung. Sie sind also, da sie Theile einer Schrift ausmachen, mit vollem Recht einzelne Gedanken oder einzelne Stellen dieser Schrift zu nennen. Die unveränderte Benutzung naturwissenschaftlicher Original-Abbildungen aus einem Atlas ist deswegen nicht als Nachdruck anzusehen, vorausgesetzt, daß sie nach dem Ausdruck des Gesetzes als „einzelne Stellen“ und nicht als ein zusammenhängendes, aus den einzelnen Stellen bestehendes Ganzes benutzt worden sind. Das Rechtere ist bei dem Hebammen-Lehrbuche nicht geschehen. Um dies zu ermitteln, ist es nur nöthig, nachzuweisen, ob die fraglichen Abbildungen in dem Hebammen-Lehrbuche die Ordnung und Reihenfolge derselben Abbildungen in dem Werke von Busch beibehalten haben oder nicht. In nachfolgenden zwei Tabellen haben wir sowohl die schon erwähnte Anzahl von 19, als die von 36 Abbildungen in der Reihenfolge des Hebammen-Lehrbuches zusammengestellt und in der letzten Rubrik die betreffenden Nummern der Reihenfolge in dem Werke von Busch beigefügt. Ein Blick auf diese letzte Rubrik zeigt sogleich, daß in beiden Werken eine andere Ordnung befolgt ist, und daß der Reihenfolge der Figuren in dem Hebammen-Lehrbuche eine andere Idee zu Grunde liegen muß, als in dem Werke von Busch. Die aus dem Al. sehen Verlags-Werk entnommenen Original-Abbildungen sind jedenfalls nicht als ein Ganzes, sondern als veringelte Materialien oder nach dem Ausdruck des Gesetzes als „einzelne Stellen“ benutzt und nach einem dem Hebammen-Lehrbuch eigenthümlichen Princip geordnet.

I. Tabelle über 19 als Originale angenommene Abbildungen aus dem Verlags-Werke des N., nach der Reihenfolge des Gebammen-
Lehrbuches geordnet.

Gebammen = Lehrbuch		N.'s Verlagswerk	
Tafel	Figur Nr.	Tafel	Figur Nr.
II.	1.	V.	32.
VIII.	1.	XVI.	105.
—	2.	—	104.
—	4.	—	106.
XII.	2.	XXVIII.	190.
XVII.	2.	XXX.	200.
XXI.	2.	XXXIX.	199.
XXV.	1.	XXXIII.	224.
XXVI.	1.	—	227.
—	2.	—	228.
XXVII.	1.	XXXIV.	231.
—	2.	—	229.
XXVIII.	1.	—	230.
—	2.	XXXV.	234.
XXIX.	1.	XXXIII.	226.
—	2.	XXXIV.	232.
XXX.	1.	—	233.
—	2.	XXXV.	235.
XXXI.	1.	—	236.

II. Tabelle über 36 als Originale angenommene Abbildungen aus dem Verlagswerk des N., nach der Reihenfolge des Gebammen-
Lehrbuches geordnet.

Gebammen = Lehrbuch		N.'s Verlagswerk	
Tafel	Figur Nr.	Tafel	Figur Nr.
II.	1.	V.	32.
VIII.	3.	XVI.	109.
XII.	2.	XXVIII.	190.
XV.	1.	XX.	147.

Gebammen- Lehrbuch			Pl.'s Verlagswert		
Tafel	Figur Nr.		Tafel	Figur Nr.	
XV.	2.	=	XX.	148.	
—	3.	=	—	149.	
—	4.	=	—	150.	
XVI.	1.	=	XXII.	159.	
—	2.	=	—	160.	
—	3.	=	—	161.	
—	4.	=	—	162.	
—	5.	=	XXV.	176.	
XVII.	2.	=	XXX.	200.	
XVIII.	2.	=	XXI.	153.	
—	3.	=	—	154.	
XXI.	2.	=	XXX.	199.	
XXII.	1.	=	XXIII.	164.	
—	2.	=	—	165.	
—	3.	=	—	166.	
—	4.	=	—	167.	
XXIII.	1.	=	XXIV.	169.	
—	2.	=	—	170.	
—	3.	=	—	171.	
—	4.	=	—	172.	
XXIV.	2.	=	—	173.	
—	3.	=	XXV.	177.	
—	4.	=	—	178.	
XXV.	1.	=	XXXIII.	224.	
XXVI.	1.	=	—	227.	
—	2.	=	—	228.	
XXVII.	1.	=	XXXIV.	231.	
—	2.	=	—	229.	
XXVIII.	2.	=	XXXV.	234.	
XXXI.	1.	=	—	236.	
—	2.	=	XXX.	202.	
XXXII.	3.	=	XXXVI.	244.	

Sowohl die wörtliche Auslegung des Gesetzes vom 11. Juni 1837, wie wir gezeigt haben, als auch der Geist dieses Gesetzes nöthigen, den §. 4. Nr. 1. des Gesetzes auch auf Abbildungen, die zur Erläuterung irgend eines Gegenstandes dienen, anzuwenden. Das Gesetz bezweckt Schutz und Förderung der Literatur. Es würde aber ein wichtiger Theil der naturwissenschaftlichen Literatur (Compilation und Systematif) geradezu unterdrückt, wenn die Benutzung einzelner Abbildungen (welche häufig gar nicht zum zweitemal beschafft werden können, also copirt werden müssen) zu einem Vergehen gestempelt und durch die allegirte Gesetzesfelle nicht frei gelassen sein sollte.

Es würde überhaupt zu einer ganz mechanischen Auslegung und Anwendung des Gesetzes von 1837 führen, wenn man ohne Weiteres die Benutzung eines, nach dem äußern Umfang zu schätzen den Theiles der Arbeit eines Andern für partiellen Nachdruck von Seiten des Benutzenden erklären wollte.

Dies ergibt sich aus dem Werke selbst, welches zu der hier in Rede stehenden Anlage Veranlassung gegeben hat. Denn der Buchliche Atlas hat viel mehr Abbildungen aus früher gedruckten Lehrbüchern entlehnt, als das Gebammen = Lehrbuch aus dem Buchlichen Atlas entnommen.

Endlich läßt sich auch nicht einmal annehmen, daß der Debit des Werkes von Buch eine Beeinträchtigung durch das Erscheinen des Gebammen = Lehrbuches wirklich sollte zu befürchten haben. Die Abfassung beider Werke qualificirt sie für ein ganz verschiedenes Publikum; das Buchliche Werk wird durch das Gebammen = Lehrbuch denen, welche dasselbe zu benutzen verstehen, keinesweges entbehrlich, ja es kann möglicherweise das Gebammen = Lehrbuch, durch Erweiterung des Kreises für den Gegenstand, zur Vermehrung des Absatzes des Werkes von Buch beitragen.

Wie dem aber auch sein möge: so viel geht aus der vorausgeschickten Ansführung klar hervor, daß eine Benutzung von Abbildungen, auf welche dem 2c. Buch das Autorrecht nicht bestritten werden kann (seien dies nun 19 oder 36), in der im Gebammen =

Lehrbuche beobachteten Weise, durch das Gesetz vom 11. Juni 1837 verfertigt ist, und wir können demgemäß unser Gutachten nur dahin abgeben:

daß in dem vorliegenden Falle Nachdruck nicht anzunehmen sei.

Berlin, den 12. April 1843.

R. I. C. = R.

№ 13.

Im Jahre 1834 überließ der Pharmaceut N. der Buchhandlung M. sein „Handbuch der pharmaceutischen Praxis“ als Verlags-eigenthum. Im Jahre 1841 erschien in einer anderen Buchhandlung (S.) von demselben Verfasser eine „Theorie und Praxis der pharmaceutischen Experimentalchemie“. Die Buchhandlung M. behauptet nun, daß das letztere Werk nichts weiter sei, als eine neue, mit einigen Vermehrungen versehene, im Uebrigen aber in den Worten anders gestellte Auflage des ihrem Verlage angehörigen Handbuches. N. macht dagegen geltend, daß sein neueres Werk, wenn es auch einen verwandten Stoff behandle, doch den Charakter eines selbstständigen Werkes besitze.

Dem literarischen Sachverständigen = Vereine ist die Frage zur gutachtlichen Entscheidung vorgelegt: ob die „Theorie und Praxis“ nur eine neue, mit einigen Vermehrungen versehene, im Uebrigen aber in den Worten anders gestellte Auflage des „Handbuches“ sei, oder ob die „Theorie und Praxis“ vielmehr als ein von dem „Handbuche“ verschiedenartiges und selbstständiges Werk anzusehen?

Im Ansehung der Förmlichkeiten ist zu erinnern, daß der vorgelegte status causae et controversiae eigentlich den gesetzlichen Anforderungen nicht entspricht. Derselbe ist so dürftig, daß sich aus ihm der Sach- und Streit-Stand keinesweges vollständig übersehen lassen würde. Es erhellt nicht einmal, worauf geklagt wird. Doch läßt sich im vorliegenden Falle darüber hinweg gehen,

weil die Bedeutung der gestellten Frage aus dem Zusammenhange mit Sicherheit zu entnehmen ist.

In der Sache selbst sind Umfang, Plan, Tendenz und Inhalt der beiden in Rede stehenden Werke so verschieden von einander, daß zunächst nicht daran gedacht werden kann, das neuere Werk zu dem älteren in das Verhältniß einer neuen Auflage zu setzen. Nach dem Randrechtlichen Begriffe einer neuen Auflage (Theil I. Titel 11. S. 1011.) wäre jeder Zweifel sofort abgesehnt, da nicht behauptet werden kann, daß hier ein unveränderter Abdruck der früheren Schrift in dem alten Formate vorliege. Aber selbst wenn hier das Wort „Ausgabe“ in dem weiteren Sinne gesagt werden muß, den das Randrecht einer neuen „Ausgabe“ beilegt (a. a. D. S. 1012.), so läßt sich doch auch nicht behaupten, daß neuere Werk von N. sei bloß eine neue Ausgabe des älteren. Und eben so wenig ist dasselbe im Sinne des Gesetzes vom 11. Juni 1837 — obgleich die Frage nicht einmal dahin gestellt ist — als ein auch nur partieller, verbotener Nachdruck anzusehen.

Schon der Umfang des neueren Werkes spricht dafür, daß es nicht bloß „einige Vermehrungen“ enthalte. Die Seitenzahl des älteren Werkes beträgt: XVIII. 572 S. und 2 Blätter mit Tabellen und Figuren; die des neueren dagegen: XX., 599 und 91 S. Die Seitenzahl der Seiten des älteren Werkes beträgt höchstens 32, die des neueren dagegen 50 bis 54. Dazu kommt, daß jede Zeile des neueren Werkes einige Sylben mehr enthält als jede Zeile des älteren, und daß in dem neueren Werke vielfach kleinere Schrift gebraucht ist. Der äußere Umfang desselben ist also nach ungefährem Ueberschlage mindestens noch einmal so groß, als der des älteren!

Die Anordnung beider Werke weicht wesentlich von einander ab, wie eine Vergleichung der drei Hauptabschnitte des älteren mit den fünf Hauptabschnitten des neueren Werkes bis ins Detail hinein zeigt.

Der Zweck und der Standpunkt beider Werke sind durchaus verschieden, obgleich dasselbe Material behandelt wird. Das

„Handbuch“ ist für junge Pharmaceuten bestimmt, und soll diesen bei ihren practischen Übungen die theoretische Erläuterung geben. Die „Theorie und Praxis“ dagegen ist für den practischen Pharmaceuten, für den ausgebildeten Apotheker bestimmt, und soll ihm nicht nur practische Anleitung zu feinen Arbeiten, sondern auch alle dahin einschlagenden Hülfsmittel an die Hand geben, welche sich auf die Bereitung im Großen, auf Prüfung der Reinheit und Kraft der Präparate und auf die Art der Aufbewahrung derselben beziehen. Es handelt sich bei letzterem nicht um theoretische Erläuterung der pharmaceutischen Prozesse, sondern darum, wie dieselben am vortheilhaftesten für den Apotheker und am sichersten für den Zweck zu leiten seien.

Die Einleitung ist bei beiden Büchern ziemlich gleich; sie giebt die chemischen Grundbegriffe, jedoch in dem G.'schen Verlagswerke nicht allein viel ausführlicher, als in dem M.'schen, sondern namentlich einer wissenschaftlichen Anforderung mehr entsprechend; Details und Zahlennachweise sind in dem erstgedachten Werke in reichem Maße, der Bestimmung des Buches entsprechend, mitgetheilt, während sie in dem letztgedachten fehlen.

Am schlagendsten ist die Verschiedenheit bei dem sogenannten practischen Theile, welcher in beiden Werken zunächst auf die Einleitung folgt. In demselben werden die chemischen einfachen und zusammengesetzten Körper abgehandelt. Der Unterschied liegt aber nicht etwa bloß darin, daß in dem M.'schen Verlagswerke die chemischen Körper und Präparate systematisch, in dem G.'schen Werke dagegen alphabetisch geordnet sind, sondern vielmehr darin, daß in ersterem vorzugsweise die zur pharmaceutischen Anwendung in dem Laboratorium benutzten Präparate mit Rücksicht auf diese Anwendung beschrieben sind, während in letzterem die Präparate vorzugsweise abgehandelt werden, welche aus den Apotheken theils als Heilmittel theils zu technischen Zwecken entnommen werden. Die Verschiedenheit der Tendenz beider Werke zeigt sich überdies bei der speciellen Bearbeitung jedes einzelnen Artikels, wovon nur die ganz fürs berührten Körper eine Ausnahme machen, von denen

aufser der chemischen Charakteristik, welche unabänderlich ist, gar nichts angeführt wird. In dem N.'schen Verlagswerke leuchtet immer nur die Absicht hervor, die theoretische Erklärung der bei den pharmaceutischen Operationen vorkommenden Erscheinungen zu geben und selbst bei der Anweisung zu practisch-chemischen Operationen vorzüglich nur das theoretische Verständniß derselben zu erleichtern; in dem S.'schen Verlagswerke dagegen soll die eigentliche Apotheker=Praxis gefördert, das Verfahren zur vortheilhaftesten Bereitung in Masse gelehrt, und namentlich die Erkennung und Prüfung der Qualität der einzelnen Präparate mit besonderer Genauigkeit geschildert werden. Diese Verschiedenheiten ergeben sich bei Vergleichung aller Artikel; 3. B.:

in dem N.'schen Verlagswerk handelt Seite 151—156. von der Essigsäure, beschreibt kurz die Destillation des Essigs und dessen Concentration, ferner Bereitung des concentrirten Essigs aus Melezucker, Concentration durch Gefrieren, Prüfung der Stärke der Essigsäure, Zeichen der Reinheit derselben und die chemische Zusammensetzung;

in dem S.'schen Verlagswerk handelt Seite 57—68. von der Essigbildung durch eigenthümliche Gährung, von den verschiedenen Essigarten, von der Essigbereitung aus Weingeist in dem sogenannten Essigbilder, wobei Reizung und Apparate genau geschildert werden, ferner von der Prüfung des Essigs auf seine Qualität; der besondere Artikel Essigsäure (Seite 64.) giebt sodann eine vollständige chemische Nachweisung der Zusammensetzung derselben, ihre Bereitung aus essigsaurem Natron, namentlich die Bereitung im Großen; Verschiedenheit nach der österrreichischen und preussischen Pharmacopöe, Erkennung der Essigsäure und des Essigsäure=Gehalts von Flüssigkeiten, so wie der Reinheit der Essigsäure.

Kruseus [im S.'schen Verlagswerke (Seite 187—201.) 14 sehr viel mehr enthaltende Seiten, im N.'schen (Seite 424—428.) nur 4 Seiten betragend] ist in ersterem nicht bloß viel reichhaltiger, sondern auch in allen Theilen ganz anders behandelt, als in letzterem.

Spiritus Vini ist in beiden Werken ganz verschieden behandelt.

Am auffallendsten ist die Verschiedenheit der Bearbeitung bei den nur zum Nuznegebrauch bestimmten zusammengesetzten Präparaten, welche aus einleuchtenden Gründen für die Uebungen der jungen Pharmaceuten kein besonderes Interesse hatten, aber für den practischen Apotheker von vorherrschender Wichtigkeit sind, z. B. liquor saponis stibiati ist bei N. auf 3½ Zeilen, bei S. auf 7½ Seiten abgehandelt, und dergl. mehr.

Die dritte Abtheilung über die Süßmittel und das Verfahren bei den Analysen fordert zwar ihrer Natur nach Uebereinstimmung des materiellen Inhalts, da der Pharmaceut ebensowohl wie sein Principal immer nur mit denselben Mitteln und nach denselben Gesetzen analysiren kann; dennoch ist auch bei dieser Abtheilung die Verschiedenheit der Sendens nicht zu verkennen. In dem N.'schen Verlagswerke sind besonders die chemischen Gesetze, welche den Versahrungsweisen zu Grunde liegen; in dem S.'schen Werke dagegen ist das technische Verfahren, die Mannichfaltigkeit der Apparate und die Beziehung auf technische und forensische Aufgaben hervorgehoben. Wenn überdies in dem letzteren Werke dieser Abschnitt mehr als noch einmal so viel Text enthält, als in dem früheren Werke, so kann man, selbst abgesehen von der Verschiedenheit der Sendens, schon deswegen die neue Bearbeitung nicht bloß als Zufüge zu dem früheren Texte bezeichnen.

Der vierte Theil des S.'schen Verlagswerkes von 63 Seiten ist diesem allein eigen.

Ist sonach nicht bloß die Erweiterung des Textes bis zu mehr als dem Doppelten des früheren Werkes, sondern auch die Verschiedenheit des Zweckes, des Standpunktes und der Bearbeitung des neuen Werkes im Vergleiche zu dem früheren außer Zweifel, so kann auch das neuere zu dem früheren durchaus nicht in das Verhältnis einer neuen, wenn auch vermehrten, Auflage gesetzt werden. Allerdings sind manche einzelne Stellen des früheren Werkes in dem neueren stark benutzt, ja wörtlich wiedergegeben worden, und es könnte deshalb bedenklich erscheinen — wenngleich

die Frage gar nicht dahin gestellt ist — ob nicht vielleicht das neuere Werk theilweise als ein im Sinne des Gesetzes vom 11. Juni 1837 verbotener Nachdruck des früheren anzusehen sein möchte? So ist namentlich der S. 26. des früheren Werkes („Handbuch“ Seite 30—48.) in dem S. 48. des neueren („Theorie und Praxis“ Seite 47—54.) fast buchstäblich wiedergegeben. Allein weder die Benützung eines früheren Werkes durch ein neueres, noch auch die Aufnahme oder das Wiedergeben einzelner Stellen kann an und für sich ohne Weiteres dazu hinreichen, dem neueren Werke den Charakter eines, wenn auch nur partiellen, Nachdruckes aufzuprägen. Sollte man dies annehmen, so würde dadurch der Weg zu einer höchst mechanischen Auslegung und Anwendung des Gesetzes vom 11. Juni 1837 gebahnt werden. Der Geist und Sinn dieses Gesetzes ist aber nimmermehr so aufzufassen, daß es verboten scheinen müßte, Werke verwandten Inhalts zu schreiben, oder strafbar, Speculationen zu machen, die einem ihnen unbequem werden könnten.

Nur diesen Gründen ertheilt der literarische Sachverständigen-Verein sein pflichtmäßiges Gutachten dahin:

daß das im Jahre 1841 in der S. sehen Buchhandlung erschienene Werk des Pharmaceuten N. „Theorie und Praxis der pharmaceutischen Experimentalchemie“ nicht für eine neue, mit einigen Vermehrungen versehene, im Uebrigen aber nur in den Worten anders gestellte Auflage des der N. sehen Buchhandlung als Verlags Eigenthum gehörenden „Handbuchs der pharmaceutischen Praxis“, von demselben Verfasser, zu halten, vielmehr als ein von dem „Handbuche“ verschiedenes und selbständiges Werk anzusehen.

Beschlossen in der Sitzung vom 9. Februar 1842.

R. I. S. = N.

Im Jahre 1839 erschien im Druck:

Die Russen im Alterthume, von M., XVI. und 464 G.
gr. 8., und im Jahre 1841:
Syphilidologie, von M., dritten Bandes erstes Heft, Bogen
1—10. 8.

Mutor und Verleger der ersten Schrift haben gegen den Mutor der zweiten Schrift bei dem zuständigen Berichte demüthigt, und beschuldigen ihn eines theilweisen Nachdruckes, indem er mit Neglassung der Citate und mit Hinzufügung einiger dürftigen Verbindungsörter den wesentlichen Inhalt der M.'schen Schrift wörtlich abgedruckt habe. Die Demüthigten verlangen mit Provocation auf den literarischen Sachverständigen-Verein, Consecration der vorhandenen Exemplare des ersten Heftes dritten Bandes der Syphilidologie, und eine Entschädigung nach dem Werthe von 500 Exemplaren des M.'schen Werkes à 2¼ Thlr., also 1125 Thlr.

Der Demüthiat weist die Anschuldigung des Nachdruckes zurück, indem er angiebt, daß seine Syphilidologie nicht bloß Auszüge aus anderen Schriften, sondern auch Originalartikel, Originalübersetzungen, Recensionen und kritische Relationen, endlich Correspondenzartikel enthalte. Er giebt zwar zu, daß er in dem vorliegenden Falle sehr viele und sehr lange Stellen aus dem M.'schen Werke wörtlich angeführt, und nur eine geringe Zahl eigener kritischer Bemerkungen hinzugefügt habe, er erachtet dies aber als hinreichend für eine kritische Relation.

In dem status causae et controversiae vom 6. November 1841 werden dem literarischen Sachverständigen-Verein die zwei Fragen zur Beantwortung vorgelegt:

- I. Sind folgende (49 näher verzeichnete) Stellen des M.'schen Werkes im gesetzlichen Sinne als Nachdruck von den ebenfalls nachstehend genannten Stellen des M.'schen Werkes zu betrachten?
- II. Ist nun der durch die Seiten 91 bis 147. bezeichnete Theil des M.'schen Werkes, den der Verfasser:

„Die Zusseuche im Alterthume für Mergel und Alterthumsforscher, dargestellt von M.“

benannt hat, im gesellschaftlichen Verstande als ein verbotener Nachdruck des M.'schen Werkes anzusehen?

Von diesen beiden Fragen ist die erste mit in der zweiten enthalten: denn es leuchtet ein, daß, wenn der durch die Seiten 91—147. bezeichnete Theil des M.'schen Werkes als ein Nachdruck anzusehen ist, auch alle 49 in der ersten Frage bezeichneten Stellen dahin gehören werden; dagegen wäre es sehr wohl möglich, daß alle 49 Stellen wörtlich in dem M.'schen Werke vorkämen, ohne daß man es deshalb einen Nachdruck nennen könnte.

Bei einer näheren Vergleichung beider Werke ergibt sich Folgendes:

M. hat nicht bloß die gedachten 49 Stellen wörtlich aus M. abgedruckt, sondern auch an folgenden 18 Stellen den M.'schen Text wörtlich oder mit höchst geringfügigen Aenderungen aufgenommen:

	M.		M.
Seite 97. Zeile 16—22.	v. oben	Seite 65 Note.	Seite 62.
= 98.	= 3—10.	=	= 67. 68.
= 99.	= 19—22.	=	= 73.
= —	= 23—27.	=	= 74.
= —	= 28—30.	=	= 75. 76.
= 100.	= 10—19.	=	= 85. 86.
= 112.	= 4—39. }	=	= 129. 130. 131. 132.
= 113.	= 1—8. }	=	= 133. 140. 158.
= —	= 22—29.	=	= 220. 237.
= 114.	= 4—39.	=	= 239. 240. 250. 251. 262.
		=	= 263. 265. 268. 286.
= 115.	= 3—1. v. unten }	=	= 299.
= 116.	= 1—2. v. oben }	=	= 300.
= —	= 3—10.	=	= 307. 309. 311. 312.
= 117.	= 16—1. v. unten	=	= 315. 316. 318. 319. 322.
= 119.	= 12—34. v. oben	=	= 353. 356.
= 125.	= 20—27.	=	

Seite 126. Zeile 10—	1. v. unten	Seite 362. 363.
= 127.	= 7—13. v. oben	= 370. 371.
= 128.	= 1—12.	= 398.
= 144.	= 7—12.	= 438.

Von den Aenderungen, welche in diesen Stellen mit dem *xl.* sehen Zerte vorgenommen sind, genüge es, folgende Beispiele zu geben:

xl. *§.* 74.: — „wenn anders die ziemlich allgemeine Annahme richtig ist, daß der von den Moabitern verehrte Baal Beor eine Art Priapus gewesen sei, in dessen Tempel, welcher sich auf dem Berge Beor befand, junge Mädchen preisgegeben wurden.“

xl. *§.* 99.: „Eine dem Priapus analoge Figur war, nach allgemeiner Annahme, der Baal Beor bei den biblischen Moabitern, in dessen Tempel, welcher sich auf dem Berge Beor befand, junge Mädchen preisgegeben wurden.“

xl. *§.* 133.: „Aber nicht bloß primäre Affectionen am After waren die Strafe der Sünden, sondern auch secundäre im Munde und Gasse. Zunächst war es die Geiselt der Stimme.“ —

xl. *§.* 112.: „Jenen primären Affectionen folgten secundäre im Munde und Gasse, die, was aus dem Angeführten hervorgeht, in Geiselt und anderweitigen Veränderungen der Stimme, und üblem Geruche aus dem Munde bestanden.“

xl. *§.* 140.: „Erwähnen wollen wir noch, daß auch eine blasse Gesichtsfarbe zu den Kennzeichen der Sünden gerechnet wurde.“

xl. *§.* 112.: „Auch gehörte eine blasse Gesichtsfarbe zu den Kennzeichen der Sünden.“

Fügt man diese 18 Stellen zu den obigen 49, so bleiben nur noch 19 Stellen übrig, welche *xl.* nicht wörtlich aus *xl.* entlehnt hat, nämlich:

xl. *§.* 91. 96. 97. 99. 100. 113—114. 116. 118. 119. 121. 124. 125. 127—129. 144.

Sie sind größtentheils in solcher Art abgefaßt, wie *Seite* 96.: „Hier folgt nun eine gelehrte Notiz über die geographische Weiterverbreitung des *Meniscus*.“

§. 116.: „Aus diesem Kapitel geben wir folgenden Auszug“.

§. 121.: „Als Beleg für seine Meinung giebt nun der Herr Verfasser an, daß er die in dem 13. Cap. des 3. Buches Moses besprochene Affection für eine ursprüngliche Genitalienfrankheit hält.“

§. 129.: „In der Darstellung der Remittirte der Mergte im Alterthum, hinsichtlich der Genitalaffectionen, befolgt der Verfasser die Weise, daß er bei jeder Krankheitspecies die Remittirte der einzelnen Mergte zusammenstellt.“

Unter den letztgedachten 19 Stellen befinden sich allerdings 9, worin M. entweder ein eigenes Urtheil ausspricht, oder den Ansichten des Verfassers entgegentritt, dieselben berichtigt oder erweitert; als:

Seite 91. Kurzes Generalurtheil über das ganze M.'sche Werk.

= 99. Lobende Bemerkung. Müge einer unlogischen Stellung.

= 109. Einleitung und Lob über des Verfassers Aufstellung eines dunklen Gegenstandes.

= 113 fg. Verweisung der Abhandlung über die *ποῦρος ἄγλεια* an die Strichäologen vom Fach. — Simplification der Meinung des Verfassers durch ein: „sondern auch“.

= 118. Abweichende Ansicht über einen physiologischen Zusammenhang.

= 119. Einwendung gegen die Art, wie die Entstehung des Schleimflusses erklärt wird.

= 127 fg. Bemerkung über die vom Verfasser angeführte Beschreibung der Mädchen, und über das Arbeiten der Frauen im Orient.

Diese können aber in Bezug auf das Ganze nicht in Betracht kommen: denn nach einer genauen Zählung betragen alle 19 Stellen zusammen etwa 130 Linien oder nicht ganz $3\frac{1}{2}$ Seiten des M.'schen Aufsatzes. Dieser umfaßt 56 Seiten (§. 91—147), wovon mithin etwa 52 entweder wörtlich oder fast wörtlich dem M.'schen Werke entnommen sind.

Wenn daher der Denunciat in seiner Bertheidigung sagt: „seine Abhandlung gebe eine wechselnde Reihe kritischer Bemerkungen, summarischer Zusammenfassungen und Relationen und

wörtlich angeführter Stellen, die einzeln sich folgen," so kann diese Abhandlung doch unmöglich als eine selbstständige Arbeit anerkannt werden, da die kritischen Bemerkungen, summarischen Zusammenfassungen und Relationen nur $\frac{1}{6}$, die wörtlich oder fast wörtlich angeführten Stellen aber $\frac{15}{6}$ des Ganzen ausmachen.

Sonderseits zählt das M.'sche Werk 453 Seiten, wovon indeß mehr als $\frac{1}{3}$ auf die Noten kommt, so daß der eigentliche Text höchstens ungefähr 300 Seiten einnimmt, der M.'sche Auszug 56 Seiten. M. hat auf jeder Seite 38 Zeilen mit ungefähr 14 Sylben, N. aber 39 Zeilen mit ungefähr 18 Sylben; es sind daher die vom Denunciaten excerpirten Stellen gleich ungefähr 65 Seiten der M.'schen Schrift und betragen somit $\frac{65}{300}$ oder mehr als ein Fünftel der letzteren.

Bei einer so bedeutenden Anzahl der excerpirten Stellen muß man nothwendig annehmen, daß Denunciat die M.'sche Schrift theilweise nachgedruckt hat. Hiergegen erhebt der Denunciat zwar mehrere Einwendungen; dieselben können indeß, soweit sie der Beurtheilung des literarischen Sachverständigen = Vereines unterliegen, nicht für erheblich erachtet werden. Der Denunciat wendet nämlich ein:

1) Daß er nicht die Absicht gehabt habe, einen Nachdruck zu begeben.

Die Beurtheilung hierüber gehört nicht dem Verein, sondern dem Richter. Die Behauptung des Denunciaten ist bei der hier nur zu beantwortenden Frage:

„ob objectis ein verbotener Nachdruck anzunehmen sei," nicht von Einfluß.

2) behauptet Denunciat ferner: Sein Werk sei wegen der vielen Recensionen von gedruckten Werken über Syphilis als ein kritisches Institut, und wegen der Zusammenfassung, Erörterung und Nebeneinanderstellung alles dessen, was in neuerer Zeit über die Lehre von der Syphilis geleistet, theils mittelst Original=Artikel, Correspondenzen und Uebersetzungen, theils mittelst Relationen und

Auszüge, auch als eine literar-historische Sammlung über den Gegenstand zu betrachten. —

Die Aufnahme einzelner Aufsätze zc. in kritische und literar-historische Werke ist nun zwar nach S. 4. Nr. 2. des Gesetzes vom 11. Juni 1837 nicht als Nachdruck anzusehen. Diese Vorschrift findet aber hier keine Anwendung. Denn einmal hat Denunciat nicht einzelne Aufsätze in sein Sammelwerk aufgenommen, sondern ein ganzes Buch vom ersten Abschnitt bis zum Ende excerptirt, beziehungsweise wörtlich mitgetheilt. Sodann sind auch kritische und literar-historische Werke, deren Bezüge als allgemein bekannt vorausgesetzt werden können, ganz etwas Andern, als eine, einen bestimmten wissenschaftlichen Gegenstand betreffende „Sammlung des Wissenswerthesten und Interessantesten aus den neuesten Werken, Zeitschriften, Dissertationen, Preisschriften“, wie Denunciat sein Buch selbst nennt.

3) bemerkt Denunciat: er habe das M.ische Werk angeführt, wie ein Recensent oder Referent zu thun pflege, und einen mit kritischen Bemerkungen untermischten Bericht über das Buch abgestattet, in welchem der Autor sehr oft und sehr viel wörtlich, aber auch sehr oft in der sogenannten oratio obliqua oder summarisch oder excerptorisch citirt worden.

Es leuchtet indessen ein, daß das Singfügigen kritischer Bemerkungen den Abdruck eines Buches ohne Genehmigung seines Autors oder seiner Rechtsnachfolger nicht erlaubt machen kann. Eben so wenig wird dadurch, daß an einzelnen Stellen nicht wörtliche, sondern summarische Excerpte gegeben sind, der Begriff eines theilweisen Nachdruckes ausgeschlossen.

4) macht Denunciat geltend, daß er das Buch gelobt, empfohlen, darauf hingewiesen und dessen Autor gerühmt habe.

Auch dieser Umstand hebt den Nachdruck, wenn derselbe, wie hier der Fall, sonst anzunehmen ist, augenscheinlich nicht auf.

5) Endlich bemerkt Denunciat, daß ihm der S. 4. des Gesetzes vom 11. Juni 1837 und die §§. 1024 und 1025. St. I. Tit. 11. des Allgem. Land-Rechts zur Seite stehen.

Allein es ist bereits bemerkt worden, daß Denunciat sich auf die Bestimmung unter Nr. 2. S. 4. des gedachten Gesetzes nicht berufen kann. Die Vorschrift unter Nr. 1. S. 4. ebendasselbst erlaubt nur das Anführen einzelner Stellen eines gedruckten Werkes in dem bereits vorhandenen Zusammenhang einer eigenen Arbeit zur Unterstüßung oder Widerlegung von Ansichten und zu sonstigen wissenschaftlichen Zwecken, nicht aber das lödtere Verknüpfen lediglich aus anderen Schriften entlehnter Stellen durch eingestreute Bemerkungen, und noch weniger das bloße Sineinanderhängen solcher Stellen mit Weglassung oder Zusammenziehung des Dazwischenliegenden. Die Vorschrift unter Nr. 3. S. 4. handelt von Uebersetzungen, wovon hier nicht die Rede ist. Die §§. 1024. 1025. Tit. 11. Th. I. des Allgem. Land=Rechts endlich sind durch das Gesetz vom 11. Juni 1837 S. 37. aufgehoben.

Der literarische Sachverständigen=Verein giebt hiernach sein pflichtmäßiges Gutachten dahin ab:

zur Frage II.,

daß der durch die Seiten 91 — 147. bezeichnete Theil des von N. herausgegebenen Werkes: *Epithilologie* Band 3.

Heft 1. im gesellschaftlichen Verstande als ein Nachdruck der Schrift:

„Die Rusteuche im Alterthume von N.“ anzusehen ist,

dadurch aber die

Frage I.

sich erledigt.

So beschloffen in der Sitzung vom 12. Januar 1842.

R. I. C.=B.

№ 15.

Im Denunciationsfachen des Buchhändlers N. gegen den Redacteur der N. schen Zeitung, wegen strafbaren Nachdrucks, ertheilt der Königl. literarische Sachverständigen=Verein sein pflichtmäßiges Gutachten dahin:

ad 1. daß der in der N.'schen Zeitung erfolgte Abdruck des ursprünglich in der Beilage der criminalistischen Zeitung erschienenen D.'schen Aufsatzes als ein verbotener Nachdruck anzusehen; dagegen

ad 2. die Art der Berechnung des Schadensersatzes, wie Denunciant solche angestellt, nicht für eine angemessene zu halten.

Gründe.

Die mit der zweiten Nummer der von dem Buchhändler M. verlegten criminalistischen Zeitung für 1841 ausgegebene außerordentliche Beilage, welche die Unterredung des Polizeiraths D. mit dem Raubmörder R. enthält, ist in den Nummern 169 und 170 des Jahrganges 1841 der von M. redigirten Zeitung wörtlich abgedruckt worden. Auf die von Seiten des M. erfolgte Denunciation wegen strafbaren Nachdrucks und Beeinträchtigung seines Verlagsrechtes ist die fiscalische Untersuchung gegen den M. einmündet, und hat M. gleichzeitig auf gesetzliche Bestrafung des Denuncianten und Berurtheilung desselben zum Schadensersatz im Betrage von 583 Thlm. 10 Sgr. angetragen. Denunciat hält sich dagegen weder für strafbar, noch zum Schadensersatz verpflichtet.

Die vollständigen Acten, in denen sich ein ordnungsmäßiger status causae et controversiae nebst dem corpus delicti und dem zu vergleichenden Gegenstande befindet, sind dem literarischen Sachverständigen = Vereine zur Begutachtung der zwei Fragen vorgelegt:

1) ob der in der M.'schen Zeitung erfolgte Abdruck des ursprünglich in der Beilage der criminalistischen Zeitung erschienenen D.'schen Aufsatzes als ein Nachdruck anzusehen? — und

2) ob die Art der Berechnung des Schadensersatzes, wie Denunciant sie angestellt, eventuell eine angemessene sei?

Denunciant führt zur Begründung seiner Anträge und Ansprüche im Wesentlichen Folgendes an:

1. Der D.'sche Aufsatz sei eine selbstständige und in sich ab-

geschlossene Schrift, mit dem ausgesprochenen Zwecke, ein merkwürdiges psychologisches Gemälde und zugleich einen belehrenden Beitrag zur Kunst des Inquirirens zu liefern. Es sei ganz zufällig, daß dieser Aufsatz gerade als Beilage zur criminalistischen Zeitung erschienen. Ueberdies sei derselbe auch in separato für 5 Egr. verkauft worden. Das gesetzliche Verbot des Nachdrucks schütze aber nicht bloß ganze für sich bestehende Werke, sondern auch einzelne Aufsätze. Die bekannnten Ausnahmefälle des §. 4. des Gesetzes vom 11. Juni 1837 fänden hier keine Anwendung. Die criminalistische Zeitung sei überdies keine gewöhnliche Zeitung, sondern eine, wissenschaftlichen Zwecken gewidmete Zeitschrift, ein literarisches, in Jahrgängen fortlaufendes Werk, und die Beilage gehöre als Pertinenz zur Hauptsache. Doch komme auch auf den Titel „Zeitung“ an sich nichts an. Denn das übliche gegenseitige Ausschreiben aus politischen Zeitungen beruhe gleichsam auf stillschweigender Concession, beziehe sich aber nur auf Meldungen einzelner Thatfachen, die durch die öffentliche Mittheilung sofort Gemeingut des Publicums würden, aber nicht auf Aufsätze, bei denen Gedanken und Art der Darstellung die Hauptsache seien. Aber auch in Ansehung jener Meldungen müsse sich eine gewisse Gränze ziehen lassen, wenn nicht ganze Zeitungen dem Nachdruck preisgegeben werden sollten.

2. Die Entschädigungsforderung von 583 Thlrn. 10 Egr. gründer dem Denunciant auf den vom Denuncianten eingeräumten Umstand, daß die N.'sche Zeitung 3500 Exemplare absetze, welche Denunciant mit 5 Egr., als dem Preise des in separato verkauften Aufsatzes, multiplicirt wissen will.

Die Entgegnung des Denuncianten beruhet darauf:

1. Der D.'sche Aufsatz sei thatsächlich kein besonderes „Werk“ und werde auch dadurch nicht zu einer eigentlich so zu nennenden „Schrift“, daß er hätte als selbstständige Brochüre abgedruckt werden können, da solches mit jedem Zeitungsaufsatz geschehen könne. Die „Schrift“, um deren Nachdruck es sich handeln könnte, sei die criminalistische Zeitung als solche. Diese aber sei

nicht abgedruckt worden, sondern nur ein einzelner Absatz baraus. Darin liege aber so wenig ein strafbarer Nachdruck, wie in der Aufnahme irgend eines anderen Artikels aus einer Zeitung in eine andere. Das NMG. Rand-Recht schütze nur „Bücher“ und „Werke“, und das Gesetz vom 11. Juni 1837 nur „Werke der Wissenschaft (und Kunst)“. Dies Gesetz schütze das Recht, „eine bereits herausgegebene Schrift von Neuem abdrucken und vervielfältigen zu lassen“, aber nicht Correspondenzartikel und Referate über ein Ereigniß, gegen anderweitige Publication. Der D. sehe Absatz aber habe keinen Anspruch darauf, zu den Werken der Wissenschaft zu gehören, sondern sei lediglich eine auf das allgemeine Intereße berechnete Mittheilung. — Die möglichste weite Verbreitung einer solchen Mittheilung sei sogar aus politischen Gründen wünschenswerth, und müsse namentlich im vorliegenden Falle den Wünschen des Verfassers selbst entsprechen, dessen amtliche Stellung und Wirksamkeit dafür bürgte, daß ihm Zwecke der Sittlichkeit fremd seien. Da der ganze Absatz sei wesentlich ein amtlicher Bericht, dessen Publication nur mit Bewilligung der vorgesetzten Behörde erfolgt sein könne. In einer solchen Bewilligung liege aber von selbst die Absicht der Behörde, den Bericht zur größtmöglichen Oeffentlichkeit zu bringen, jedoch keineswegs die Berechtigung des Verlegers eines einzelnen Zeitungsblattes auf ausschließliche Veröffentlichung. Und im vorliegenden Falle habe höchstens der Staat selbst, aber nicht mehr der Polizeirath D. ein Eigenthumsrecht an dem amtlichen Berichte, ein Recht, welches der Buchhändler N. nicht dürfte ausbeuten wollen. Die Absicht des Denuncianten endlich, daß in dem D. sehen Absatz nicht sowohl das Thatsächliche, als vielmehr der Gedanke und die Art der Darstellung die Hauptsache sei, widerlege sich dadurch, daß die Gedanken lediglich die des Raubmörders R. seien, an denen weder der amtliche Berichtsfasser, noch der Zeitungsverleger durch den Abdruck ein Eigenthumsrecht bekommen könnten.

2. Die Entschädigungsforderung des Denuncianten hält Denunciat für unzulässig, und in den Civilproceß gehörig.

Es ist aber aus folgenden Gründen das Verfahren des Denuncianten allerdings als verbotener Nachdruck anzusehen, und nur die Art der vom Denuncianten angestellten Berechnung des Schadensersatzes nicht für angemessen zu halten.

1. Die Aufnahme des D.'schen Aufsatzes in die N.'sche Zeitung ist für einen verbotenen Nachdruck zu halten. Das Gesetz vom 11. Juni 1837 schützt jede bereits herausgegebene Schrift gegen mechanische Vervielfältigung ohne Bewilligung des Autors oder dessen, der seine Befugniß dazu vom Autor ableitet (S. 1). Gewisse Ausnahmen davon sind in Ansehung des wörtlichen Ansehrens einzelner Stellen eines bereits gedruckten Werkes, und der Aufnahme einzelner Aufsätze zc. in kritische und literar-historische Werke und in Sammlungen zum Schulgebrauche besonders gestattet und festgestellt (S. 4.). Daß ein solcher Ausnahmefall hier nicht vorliege, ist augenfällig und bedarf keiner Ansführung. Es fragt sich also nur, ob der D.'sche Aufsatz überhaupt für eine solche Schrift zu halten, welche auf jenen gesetzlichen Schutz Anspruch machen kann, und ob insbesondere der Denunciant die Befugniß hat, diesen Schutz anzurufen.

Es ist nun ohne Zweifel ein jeder in sich abgeschlossen und selbstständiger Aufsatz für eine Schrift im weiteren Sinne des Wortes zu halten. Denunciat scheint zu meinen, daß nur dicke Bücher und Werke für Schriften zu halten seien. Eine solche Ansicht bedarf aber im vorliegenden Falle nun so weniger einer Widerlegung, als der D.'sche Aufsatz in separato als Beilage zu der criminalistischen Zeitung erschienen, und notorisch auch in separato (für 5 Egr.) verkauft worden ist. Derselbe bildet einen selbstständigen Theil der criminalistischen Zeitung, einer auf wissenschaftliche und allgemeinere Interessen berechneten Zeitschrift. Mit Unrecht sucht Denunciat einen Einwand daraus herzunehmen, daß der in Rede stehende Aufsatz keinem eigentlich wissenschaftlichen Interesse diene. Das Gesetz von 1837 schützt alle Werke

der Wissenschaft, ohne einen spitzfindigen Unterschied nach den verschiedenen Gebieten des Wissens zu statuiren. Im weiteren Sinne des Wortes ist ja auch schon ein Wohnungsanzeiger und ein Nothbuch zu den schubberechtigten „Werken der Wissenschaft“ gerechnet worden. Darauf kann also Nichts ankommen, ob der D.'sche Aufsatz ein mehr allgemein menschliches, oder ein technisch = wissenschaftliches Interesse vorzugsweise befriedige. Hiermit fällt also auch der Einwand des Demunciaten zusammen, daß die Schrift, um deren Nachdruck allein es sich handeln könnte, die criminalistische Zeitung als solche sei. Wo bliebe die Gränze, wenn nur das Ganze, welches doch aus den einzelnen Theilen besteht, und nicht auch jeder einzelne in sich abgeschlossene Theil geschützt sein sollte! Der D.'sche Aufsatz enthält eine selbstständige Darstellung der Art und Weise, wie der Urheber einer Gräueltthat zum Geständniß gebracht worden ist. Der Einwand also ist unhaltbar, daß der Gedankeninhalt des Aufsatzes dem zum Geständniß gebrachten Urheber der Gräueltthat zu vindiciren sei. Da nach würde es ja nöthig werden, auch der berehelteten R. und der Nachbarin S. ihren Gedankenantheil an dem Aufsätze zuzuerkennen. Wo bliebe bei solchen Distinctionen das Verlagsrecht für Gfermann's Gespräche mit Goethe u. dgl. m.?

Gehört sonach der fragliche Aufsatz zu denjenigen Schriften, welche das Gesetz gegen Nachdruck schützt, und ist feiner der Ausnahmefälle vorhanden, so kann es sich nur noch fragen, ob auch Demunciant den Schutz des Gesetzes anrufen berechtigt sei? Den Hauptgrund zur Verneinung dieser Frage nimmt Demunciat daher, daß der fragliche Aufsatz nur ein „Zeitungsartifel“ sei. Nun ist zwar die criminalistische Zeitung, ihres Titels ungeachtet, keine Zeitung im gewöhnlichen Sinne des Wortes. Doch würde der Titel ohnehin Nichts zur Sache thun. Es wäre ganz verfehlt, alle diejenigen Blätter, welche das Wort Zeitschrift an der Stirn tragen, zu schützen, die Zeitungen dagegen für vogelfrei zu erklären. Eine solche Unterscheidung ist im Gesetze nirgends begründet. Freilich scheint die Praxis gegenseitigen Abdruck einzelner

Nachrichten und Artikel aus Zeitungen und Zeitschriften gleichsam stillschweigend zu combiniren. Ob und welche Gränze sich hier in abstracto ziehen lasse, braucht aber im vorliegenden Falle nicht untersucht zu werden. Denn ganze Artikel und Aufsätze, in denen ein selbstständiger Inhalt und eine selbstständige Form der Darstellung lebt, und welche durch geistige Thätigkeit zu einem eigenständigen Ganzen erhoben sind, lassen sich unbedingt schon nach dem gegenwärtigen Standpunkte der Gesetzgebung und Praxis als der allgemeinen Piraterie entzogen ansehen, und dem Eigenthumsrechte des Verlegers der Zeitung oder Zeitschrift vindiciren. Dies hat auch die Denkschrift des Ausschusses des Börsenvereines der Deutschen Buchhändler zufolge Beschlusses vom 9. Mai 1841 ad S. 4. unseres Gesetzes vom 11. Juni 1837 klar aufgesaßt. — Bedenklicher möchte der Einwand scheinen, welcher von dem angehlich amtlichen Charakter des D.'schen Aufsatzes hergenommen ist. Mein selbst wenn dieser Aufsatz von Hause aus ein amtlicher Bericht wäre, der ohne die wenigstens stillschweigende Genehmigung der höheren Behörde nicht hätte veröffentlicht werden dürfen, so ist doch dagegen Zweierlei zu berücksichtigen. Einerseits läßt es sich im Allgemeinen nimmermehr rechtfertigen, daß jede von Staatswegen herausgegebene Schrift, ungeachtet der von den Behörden gewünschten größtmöglichen Oeffentlichkeit und Verbreitung, ohne Weiteres Gemeingut werden und dem Nachdrucke preisgegeben sein sollte. Andererseits ist im vorliegenden Falle die Aufnahme des D.'schen Aufsatzes in die criminalistische Zeitung nicht auf amtlichem, sondern auf rein privatem Wege erfolgt. Der Verleger dieser Zeitung übte also ein wohlbegründetes Privatrecht, wenn er den Aufsatz nicht bloß als einen besonderen Theil der Zeitung abdruckte, sondern auch in separato verkaufte. Durch ein solches wohlbegründetes Privatrecht aber war von selbst jeder Dritte von der Befugniß zum Wiederabdruck ausgeschlossen. Und somit kann der Wiederabdruck in der N.'schen Zeitung nur als ein gesetzlich verbotener Nachdruck angesehen werden.

2. Was dagegen die vom Denuncianten angestellte Berech-

nung des Schadenersatzes betrifft, dessen nähere Erörterung freilich der fiscalischen Untersuchung fremd zu sein scheint, so läßt sich die Art der Berechnung nicht für gerechtfertigt halten. Nicht jeder Abonnent der N.'schen Zeitung würde den D.'schen Anschlag für 5 Sgr. gekauft haben. Nur die Negative ist gewiß, daß die Abonnenten der N.'schen Zeitung den D.'schen Anschlag nicht vom Denuncianten zu kaufen brauchten. Schaden ist ihm dadurch höchst wahrscheinlich zugefügt worden. Zur näheren, wenigstens approximativen Schätzung dieses Schadens würde aber vor allen Dingen von dem Erfolge des wirklichen Separatdebites auszugehen sein, welchen Denunciant zuzuerberst nachzuweisen hätte, um Vergleichungsweise weitere Folgerungen machen zu können. Siehe sich dadurch auch nicht zu einer accuraten Feststellung des Schadens gelangen, so wäre wenigstens dem Arbitrium nach dem Besche vom 11. Juni 1837 §. 11. Spielraum geöffnet. (Sitzig Comentar S. 68.)

Beschlossen in der Sitzung vom 10. August 1842.

R. I. S. = B.

№ 16.

Dem Buchhändler M. ist vom Justizministerio der ausschließliche Verlag des mit Allerhöchster Bewilligung zum Besten der Justiz = Officianten = Wittwenkasse seit dem 1. Januar 1839 herausgegebenen Justiz = Ministerial = Blattes übertragen, und insbesondere gestattet worden, einen besonderen Abdruck des in Nr. 40. des Justiz = Ministerial = Blattes von 1841 erschienenen „Geschäfts = Reglements für die Subalternen = Büreaus der Königlichen Gerichte“ zu veranlassen und in Verlag zu nehmen, wofür Kläger noch ein besonderes Honorar zur Justiz = Officianten = Wittwenkasse gezahlt haben will. Die N.'sche Buchhandlung hat, ohne von dem Justiz = Ministerio oder von dem Buchhändler M. dazu ermächtigt zu sein,

ihrerseits 1000 Exemplare dieses Reglements abdrucken lassen und bereits theilweise in den Buchhandel gebracht. Kläger findet in diesem Verfahren einen verbotenen Nachdruck und ist gegen die Nr. 1'sche Buchhandlung bei dem zuständigen Gerichte mit einer Entschädigungsflage auf Höhe von 500 Thalern aufgetreten. Berklage widerspricht sowohl der Behauptung des verbotenen Nachdrucks, als der angebrachten Entschädigungsforderung in quanto.

Die vollständigen Acten nebst dem corpus delicti und dem zu vergleichenden Gegenstande sind dem literarischen Sachverständigen = Vereine zur Begutachtung der zwei Fragen vorgelegt:

1) ob der von der Verklagten veranstaltete Abdruck von 1000 Exemplaren des gedachten Geschäfts = Reglements im Sinne des Gesetzes vom 11. Juni 1837 für einen Nachdruck zu erachten, und, im bejahenden Falle,

2) welche Entschädigung dem Interesse des Klägers angemessen sei?

Die Förmlichkeiten sind nicht ganz in Ordnung. Ein besonderer status causae et controversiae ist nicht entworfen, und das corpus delicti nebst dem zu vergleichenden Gegenstande ist ohne nähere Bezeichnung den transmittirten Acten lose beigefügt worden. Beides entspricht der gesetzlichen Vorschrift nicht. (Instruction vom 15. Mai 1838 Nr. 9.) Doch läßt sich darüber hinweg gehen, denn die Acten liegen vollständig vor, so daß die Act- und Ausführungen beider Theile übersehen werden können, zumal da die Acten auch das im summarischen Proceß übliche Referat enthalten. Und die Identität der zu vergleichenden Gegenstände unterliegt thatsächlich keinem gegründeten Zweifel.

In der Sache selbst sind die beiden vorgelegten Fragen gesondert ins Auge zu fassen.

1. Was die Frage betrifft, ob ein verbotener Nachdruck vorliege, so begründet Kläger seine desfallsige Behauptung folgendermaßen: Das Justiz = Ministerium sei Autor des in Rede stehenden Reglements. Dieser Autor habe ihm, dem Kläger, durch Verlags = Vertrag das ausschließliche Recht übertragen, das Reglement durch

den Druck zu vervielfältigen. Diefem ausschließlichen Rechte des Plägers habe Verflagte durch den von ihr veranstalteten neuen Abdruck zuwider gehandelt, und somit habe Verflagte sich eines verbotenen Nachdrucks schuldig gemacht.

Diese Deduction sucht Verflagte zu widerlegen: Das Gesetz vom 11. Juni 1837 schütze das Eigenthum an den Werken der Kunst und Wissenschaft, und leide deshalb keine Anwendung auf den vorliegenden Fall, weil das fragliche Geschäft = Reglement weder in den Bereich der Wissenschaft noch in den der Kunst treffe. Das Justiz = Ministerial = Blatt sei überhaupt für eine Schrift oder ein Werk, woran ein Verlagsrecht nach S. 1. des Gesetzes denkbar wäre, nicht anzusehen. Denn das Justiz = Ministerium sei nicht Schriftsteller, und die Urheberchaft einer Compilation amtlicher Verordnungen sei niemals mit dem Rechte eines Schriftstellers an seinem Werke zu vergleichen. Der Schriftsteller producire aus eigenem Antriebe; das Justiz = Ministerium aber erlasse seine Verordnungen nach dem Bedürfniß seiner Sumction oder auf höhere Anordnung. Das Ministerium habe deshalb nicht einmal die Befugniß, eine Compilation seiner Verordnungen zum Gegenstande eines ausschließlichen Verlagsrechtes zu machen. Dazu würde vielmehr ein besonderes königliches Privilegium erforderlich sein, nach Analogie der für die Herausgabe des Allgemeinen Land = Rechtes und der Allgemeinen Gerichts = Ordnung verliehenen Privilegien. Jedenfalls, selbst die Anwendbarkeit des Gesetzes vom 11. Juni 1837 vorausgesetzt, habe Verflagte den S. 4. desselben für sich, indem sie nicht das Justiz = Ministerial = Blatt als solches, sondern ein einzelnes Stück desselben abdrucken lassen. Auch habe die Censurbehörde dem Abdruck der Verflagten das Imprimatur ertheilt und somit dessen Zulässigkeit anerkannt.

Ungeachtet dieser Einwendungen ist anzunehmen, daß Verflagte sich eines verbotenen Nachdrucks schuldig gemacht hat. Die Unechtheit des Umstandes, daß die Censurbehörde das Imprimatur ertheilt, leuchtet von selbst ein. Auch die Einwendungen, daß das Justiz = Ministerial = Blatt nicht zu den Werken der Wissenschaft ge =

höre, und daß dasselbe nicht als Jusfiz=Miniferial=Blatt wieder abgedruckt sei, fallen von vorn herein zusammen. Denn der S. 1. des Gesetzes vom 11. Juni 1837 schützt jede „bereits herausgegebene Schrift“ gegen Nachdruck. Es hieße aber den Begriff der Wissenschaft und Kunst, welche das Gesetz beschützt, viel zu einzseitig auffassen, wenn man darunter nur wissenschaftliche und Kunst=Werke im engeren und engsten Sinne verstehen wollte. Wenn dürfte darüber ein Urtheil anvertraut werden? — Und daß Verflachte nur ein einzelnes Stück des Jusfiz=Miniferial=Blattes hat abdrucken lassen, dafür kann sie sich nicht auf den S. 4. des Gesetzes berufen. Denn es ist hier weder von der Anführung einzelner Stellen, noch auch von der Aufnahme eines einzelnen Aufsatzes in ein Schulbuch oder in eine Schreftomathie die Rede, sondern von dem Abdruck eines bedeutenden Theiles aus einem fremden Werke.

Einer näheren Prüfung bedarf nur der Einwand, daß das Jusfiz=Miniferialium kein Plutor sei, und daß an dem Jusfiz=Miniferial=Blatte kein ausschließliches Verlagsrecht existire.

Das Jusfiz=Miniferialium ist allerdings nicht ein Plutor in dem Sinne, wie ein Schriftsteller, der aus privatem Antriebe ein Werk verfaßt und herausgibt. Warum aber einem Minister oder einem damit beauftragten Rathe des Ministers die Urheberchaft an dem Entwurf zu irgend einer Verordnung abgesprochen werden sollte, ist nicht abzusehen. Jede Verordnung hat dem Inhalte und der Form nach ihren Verfasser. Folgt man der Annahme der Verflachten, so möchte es scheinen, als ob die amtlichen Verordnungen ohne alles äußere Zut thun, gleichsam von selbst als eine generatio spontanea in die Welt träten. Wenn aber das Jusfiz=Miniferialium alle die einzelnen Verfasser in dem Jusfiz=Miniferial=Blatte vertritt, so folgt daraus auch, daß diesem Ministerio ein vollständiges Recht zum Abschlusse eines Verlagscontractes über die Herausgabe der einzelnen Verordnungen zusteht, und daß es dazu keines besonderen Privilegii bedarf. Auch andere Erlasse der Staatsbehörden, seien es Geschäfts=Reglements oder gesetzliche Ordnungen,

berechnen sei, weil das in Rede stehende Reglement, von welchem auch das juristische Centralblatt für 1841 Nr. 41. einen Abdruck enthalte, eben so gut durch den Einkauf der betreffenden Nummer dieses Blattes von Jedermann bezogen werden könne. Verflagte erseht somit ihre Entschädigungsverbindlichkeit äuffersten Falles nur auf Höhe von 50 Exemplaren à 10 Gr. an.

Als gleichgültig erscheint hierbei zunächst der Umstand, daß das fragliche Reglement auch noch im Centralblatt erschienen. Verflagte hat nicht einmal behauptet, daß sie aus diesem Blatte abgedruckt habe. Kläger war zur Veranstaltung von Separatabdrücken allein berechtigt. Verflagte hat also durch ihren Nachdruck die Rechte des Klägers gekränkt. Allein der Anspruch des Klägers auf Entschädigung nach der überhaupt existirenden Anzahl der Nachdrucke im Betrage von 1000 Stück ist nicht haltbar. Dagegen sprechen Worte und Sinn des S. 11. des Gesetzes vom 11. Juni 1837. Von einer Berechnung der Entschädigung „nach Beschaffenheit der Umstände“ könnte nicht die Rede sein, wenn die Absicht des Gesetzgebers dahin ginge, die überhaupt existirende Anzahl der Nachdrucke als solche ohne Weiteres zum Massstab zu nehmen. Dazu kommt noch, daß nach S. 12. desselben Gesetzes die confiscirten Exemplare der unrechtmäßigen Ausgabe, falls der Beschädigte statt deren Vernichtung die Uebernahme derselben wählt, in so weit auf die Entschädigung angerechnet werden sollen, als die von dem Nachdrucker darauf verwendeten Ausgaben reichen. Die Confiscation soll also nicht zur Bereicherung des Beschädigten auf Kosten des Nachdruckers dienen.

Hiernach muß im vorliegenden Falle Kläger nachweisen, wie viele Exemplare Verflagte wirklich abgesetzt hat. Es steht nur erst fest, daß 501 Exemplare confiscirt, aber nicht, wie viele bereits wirklich verkauft worden sind. Dies wird also durch weitere Instruction und Beweisaufnahme um so mehr ins Richt gesetzt werden können und müssen, als Verflagte Buch und Rechnung geführt hat. Uebrigens aber wird sich unbedingt annehmen lassen, daß Klägers Absatz um so viele Exemplare geschmälert